
Beratungsinformation Kooperation Lingen

(Wasserschutzgebiete Grumsmühlen, Mundersum und Lingen-Stroot)

Nr. 01 / (10.03.2026)

1. EINLADUNG zur Infoveranstaltung am 26. März in Baccum

Hiermit laden wir für die Wasserschutzgebiete „Grumsmühlen, Mundersum und

Lingen-Stroot“ zur diesjährigen Informationsveranstaltung der Gewässerschutzberatung Kooperation Lingen am

Donnerstag, 26.03.2026
Um 19.00 Uhr
In der Gaststätte Hense, Baccum

ein.

Folgendes Programm soll vorgestellt werden:

1. Begrüßung und Bericht über die Wasserschutzberatung und der erreichten Ziele des Jahres 2025 (Stephan Page)
2. Wasserrückhalt in der Fläche, Revitalisierung von Gewässern durch „Mut zur Lücke“ (Herr Frank Berning, Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr.94, Lingen)
3. Verschiedenes

Weiterhin bietet Ihnen die Informationsveranstaltung die Möglichkeit zum fachlichen Austausch und zur Beantwortung spezieller grundwasserschutzorientierter Fragen.

Wir laden Sie hiermit recht herzlich ein und hoffen auf zahlreiches Erscheinen.

2. Wintergetreidedüngung zu Vegetationsbeginn

Die Frühjahrsdüngung sollte sich stark an den einzelbetrieblichen Flächen- und Kulturgegebenheiten orientieren. Wo der Boden nicht wassergesättigt, nicht gefroren und nicht mit Schnee bedeckt ist, darf seit dem 1. Februar organisch gedüngt werden.

EU-Vorgaben fordern **frostfreie Böden** bei der Düngung. Das Düngungsverbot bei Frost bezieht sich auf alle Stickstoff- und phosphathaltigen Düngemittel! Als gefroren gilt ein Boden, wenn er an der Oberfläche oder in beliebiger Tiefe zum Zeitpunkt der Düngung Frost aufweist. Das bedeutet: Sobald die Bodenoberfläche gefroren ist, auch wenn sie um die Mittagsstunden wieder auftaut, darf kein Düngemittel aufgebracht werden. Gleiches gilt, wenn die Oberfläche frostfrei, einige Zentimeter darunter aber noch Eis im Boden ist. Auch dann ist keine Düngung zulässig. Entscheidend ist damit allein der Bodenzustand zum Aufbringungszeitpunkt, nicht ein ggf. nachträgliches Auftauen. Ein nach dem Aufbringen einsetzender Frost ist unschädlich. Raureif auf der Grünlandnarbe stellt kein Problem dar, solange der Frost den Boden noch nicht erreicht hat, die Bodenoberfläche also noch frostfrei ist. Ausnahmen für Düngungsmaßnahmen auf gefrorenen Böden existieren im Dünerecht nicht.

Zudem dürfen **Schneebedeckte Flächen** nicht gedüngt werden. Da es in diesem Zusammenhang keine Höhenbeschränkung gibt, ist auch bei geringer Schneeauflage keine Düngung mehr zulässig. Als Richtschnur für die Praxis gilt, dass eine Düngung verboten ist, sobald die Bodenoberfläche wegen des Schnees nicht mehr zu erkennen ist. Bei nur teilweiser Schneebedeckung eines Schlages (Nordhang, Waldschatten) sind diese Teilflächen bei der Aufbringung auszunehmen, der schneefreie Teil kann gedüngt werden.

Es besteht die Pflicht vor einer Aufbringung von Gülle und anderen stickstoffhaltigen Düngemitteln die Aufnahmefähigkeit des Bodens zu prüfen. Mit Hilfe eines Spatens kann der Bodenzustand einfach beurteilt werden. Im Zweifel und bei Grenzsituationen (Tagestemperaturen um 0° C) muss ggf. auf die Aufbringung verzichtet werden.

Ein ausreichender Sicherheitsabstand zu Gewässern ist in jedem Fall einzuhalten. Weiterführende Informationen zum Thema Gewässerabstände finden Sie auf der Internetseite der LWK unter dem **Webcode: 01040611**.

Die Bemessung der ersten Stickstoffgabe erfolgt schließlich unter Berücksichtigung des ertragsabhängigen Düngebedarfswertes der jeweiligen Pflanzenart nach den Vorgaben der Düngeverordnung (siehe Tabelle).

einfach beurteilt werden. Im Zweifel und bei Grenzsituationen (Tagestemperaturen um 0° C) muss ggf. auf die Aufbringung verzichtet werden.

Ein ausreichender Sicherheitsabstand zu Gewässern ist in jedem Fall einzuhalten. Weiterführende Informationen zum Thema Gewässerabstände finden Sie auf der Internetseite der LWK unter dem Webcode: 01040611.

Die Bemessung der ersten Stickstoffgabe erfolgt schließlich unter Berücksichtigung des

ertragsabhängigen Düngedarfswertes der jeweiligen Pflanzenart nach den Vorgaben der Düngeverordnung (siehe Tabelle).

Kultur	Ertragsniveau dt/ha	N-Bedarfswert Kg N/ha
Wintergerste	70	180
Winterroggen	70	170
Wintertriticale	70	190
Winterweizen AB, C, E	80	230, 210, 260
Raps	40	200

Danach berechnet sich die N-Gabe aus dem jeweiligen Düngedarfswert nach Berücksichtigung des **Nmin-Gehaltes im Boden**, des **Humusgehaltes des Bodens (ab 4 % Humus oder Humusklasse h, sh, a, H)**, der **Nachlieferung aus der organischen Düngung des Vorjahres (10 %)** und der **N-Nachlieferung durch die Vorfrucht**.

Seit dem letzten Jahr können für die endgültige Düngedarfsermittlung die schon bereitgestellten und unter dem Webcode 01044626 veröffentlichten Nmin-Mittelwerte verwendet werden.

Diese Nmin-Mittelwerte können in diesem Jahr auch für Flächen in den roten Gebieten verwendet werden!

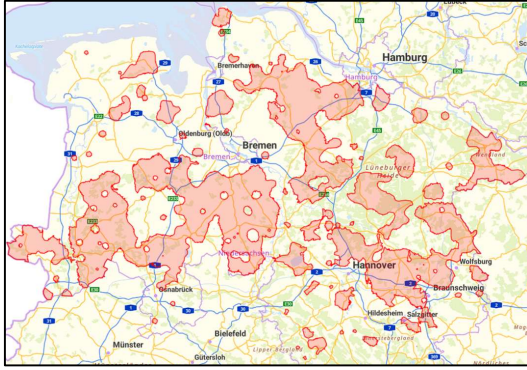
Der Einfluss der Bewirtschaftung (Vorfrucht, organische Düngung, Zwischenfrucht) auf den Nmin-Vorrat des Bodens verlangt eine sehr sorgfältige Planung der Stickstoffdüngung. Bei weiteren Fragen zur Ermittlung des Düngedarfswertes sprechen Sie mich gerne an oder nutzen Sie die Informationen auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (www.lwk-niedersachsen.de > Pflanze > Düngung > Düngeverordnung).

3. BVerwG-Urteile Auswirkungen auf Dünge Regelungen in Roten/Gelben Gebieten

Aufgrund der rechtsunsicheren Situation durch die jüngsten BVerwG-Urteile soll der Vollzug der besonderen Anforderungen in den ausgewiesenen Gebieten ausgesetzt werden. Dies umfasst auch die zusätzlichen oder abweichenden Maßnahmen in den mit **Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten**. Insofern gelten derzeit flächendeckend die allg. Anforderungen der Düngeverordnung (DüV).

Die besonderen Auflagen lassen sich aufgrund des Fehlens einer rechtskonformen Ermächtigungsgrundlage derzeit rechtlich nicht durchsetzen. **Es wird jedoch an die Betriebe appelliert, sich weiterhin freiwillig an die zusätzlichen Auflagen innerhalb der Gebietskulissen zu halten s.u.).**

Die Einhaltung der Vorgaben der DüV wird unbeschadet der Vollzugsvorgaben für Rote/Gelbe Gebiete überwacht (Webcode: 01045114; Stand: 02.02.2026). Infos auch unter webcode 0104 5080 und 0104 5081. Die Hotline zum Dünge recht erreichen Sie unter 0441-801-750.



Derzeit gehen wir davon aus, dass

- **die Rechtssicherheit im Jahresverlauf 2026 hergestellt wird und**
- **ab 01.01.2027 die ausgesetzten Regeln wieder in Kraft gesetzt werden,**

Verfolgen Sie aufmerksam die weitem Bekanntmachungen zu der Thematik!

Mit freundlichen Grüßen

Telefon: 05931/403122

E-Mail: Stephan.Page@lwk-niedersachsen.de

Stephan Page
Wasserschutzberatung